



Faktenblatt

November 2017

Gleichstellung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im öV: Stand der Umsetzung

Seit dem 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft. Zweck des BehiG ist, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen oder altersbedingten Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Das Gesetz sieht Massnahmen in den Bereichen Bauten und Anlagen, öffentlicher Verkehr (öV), Aus- und Weiterbildung, Dienstleistungen und bei Arbeitsverhältnissen des Bundes vor.

Im Jahr 2014 gab das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Evaluation der Umsetzung des Gesetzes in den verschiedenen Bereichen in Auftrag.¹ Diese Halbzeitbilanz kam zum Schluss: "Die grössten Fortschritte (bei der Umsetzung des BehiG), die insbesondere Personen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen zu Gute kommen, wurden zweifelsfrei im öffentlichen Verkehr erzielt, wo Umsetzungsfristen bestehen und viele Kompetenzen auf Bundesebene gebündelt sind." (Kurzfassung, S. 57).

Im öV sind vor allem drei Bereiche betroffen: Infrastruktur, Fahrzeuge und Kundeninformationssysteme. Dabei gelten unterschiedliche Anpassungsfristen:

- Ende 2013 für Kundeninformationssysteme und Billettautomaten (wegen deren rascheren Erneuerung);
- Ende 2023 für Bauten und andere Anlagen sowie das Rollmaterial aufgrund deren längerer Lebensdauer.

¹ [Evaluationsbericht](#) und [Kurzfassung](#).



Aktenzeichen: BAV-052.1-00008/00002

Der Stand der Umsetzung präsentiert sich wie folgt:

1. Kundeninformationssysteme und Billettautomaten

Grundsätzlich sind gemäss BehiG hör- oder sehbehinderten Reisenden dieselben Informationen anzubieten wie Nichtbehinderten und die Billettausgabe ist behindertengerecht zu gestalten. Für Fälle, wo dies aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht möglich ist, ist den Betroffenen eine angemessene Ersatzlösung anzubieten. Ersatzlösungen für die Kundeninformation und -kommunikation sowie für Notrufsysteme müssen über Mobiltelefone benutzbar sein. Die Anpassungsfrist für öV-Kundeninformationssysteme wie auch für automatisierte Billettausgabesysteme lief 10 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG ab, also am 31. Dezember 2013. Für diese Systeme erfolgt keine Zulassung durch das BAV. Es ist davon auszugehen, dass heute rund 90 Prozent der Kundeninformationssysteme und der automatisierte Billettausgabe den BehiG-Anforderungen entsprechen bzw. wo nötig Ersatzlösungen getroffen wurden.

2. Infrastruktur

Bei den Eisenbahnen waren 2016 rund 35 Prozent der Bahnhöfe, über welche 64 Prozent aller Reisenden verkehren, angepasst und barrierefrei benutzbar. Ziel des BAV ist es, im Rahmen der Verhältnismässigkeit bis Ende 2023 die BehiG-Konformität bei allen Bahnhöfen und Haltestellen zu erreichen (*vgl. Medienmitteilung BAV vom 11.05.2017*).

Die meisten BehiG-relevanten Massnahmen werden zusammen mit anderen Umbauten (Substanzerhaltung, Sicherheit, Netzausbau) koordiniert und über die ordentliche Infrastrukturfinanzierung abgewickelt. Ziel ist es, die Bedürfnisse von Behindertengleichstellung, Kapazität, Sicherheit und Modernisierung zu koordinieren und die Bahnhöfe möglichst nur einmal umzubauen. Indes sollen in Einzelfällen vorgezogene Teilsanierungen zugunsten einer fristgerechten BehiG-Umsetzung nicht ausgeschlossen werden.

Über die Bahninfrastrukturfinanzierung wurden für Massnahmen zu Gunsten von BehiG, Sicherheit, Modernisierung und Kapazität folgende Mittel eingesetzt bzw. eingeplant:

Finanziert sind:

- 1,1 Milliarden in den Leistungsvereinbarungen (LV) zwischen dem Bund und den Bahnen für die Jahre 2013-16 und im Agglomerationsfonds²
- 1,4 Milliarden Franken in den LV für die Jahre 2017-20
- 0,8 Milliarden im Ausbauschnitt 2025 sowie im Ausbauprogramm ZEB³

Finanzierungsbeschlüsse geplant:

- 2,0 Milliarden in den LV 2021-24.
- 0,6 bis 1,8 Milliarden im Ausbauschnitt 2030/35.

² exklusive Projekte, die vor 2016 in Betrieb genommen wurden

³ exklusive Ausbauten bei grossen Knotenbahnhöfen (Zürich, Bern, Lausanne, Genf)



Aktenzeichen: BAV-052.1-00008/00002

Von den Kosten der Bahnhofsumbauten zu Gunsten von BehiG, Kapazität, Sicherheit und Modernisierung entfällt grob geschätzt rund ein Drittel bis die Hälfte auf BehiG-Massnahmen. Total werden zwischen 2004 und 2023 über die ordentliche Bahninfrastrukturfinanzierung rund 2,5 bis 3 Milliarden Franken für BehiG-Massnahmen eingesetzt. Dies entspricht rund 150 Millionen Franken pro Jahr. Hierfür sind insgesamt gebündelte Anpassungen im Umfang von rund 6 bis 7 Milliarden Franken an Bahnhöfen nötig. Gemäss aktueller Einschätzung können diese Mittel über den Bahninfrastrukturfonds des Bundes finanziert werden.

Zusätzlich stehen für BehiG-relevante Anpassungen an bestehenden Bauten und Fahrzeugen, die nicht in einem laufenden Programm bis Ende 2023 realisiert werden können, Bundesmittel aus dem Sonderkredit «BehiG-Zahlungsrahmen» (300 Mio. Franken über 20 Jahre) zur Verfügung. Die Kantone haben sich mit weiteren rund 300 Mio. an den Mehrkosten bis Ende 2023 zu beteiligen. Mit den Finanzhilfen aus dem BehiG-Zahlungsrahmen werden unter anderem bauliche Anpassungen an bestehenden Infrastrukturanlagen (Perron-Teilerhöhungen, stufenfreie Perronzugänge) und das Anbringen taktil-visueller Sicherheitslinien auf Bahnperrons unterstützt.

Für die Anpassung der Bus- und der Tramhaltestellen sind in aller Regel die Kantone und Gemeinden verantwortlich. Insbesondere bei den Bushaltestellen besteht noch grosser Handlungsbedarf. Der Evaluationsbericht des EDI hielt dazu fest: "Am wenigsten weit ist die BehiG-Umsetzung bei den schätzungsweise 25'000 Bushaltestellen, insbesondere wenn sie nicht in Städten liegen." (Kurzfassung, Seite 21). Auch hier sind die Arbeiten im Gang, und verschiedene Verbesserungen wurden bereits erreicht.

Ein heterogenes Bild bietet sich bei Seilbahnen und Schiffen. Während das BAV bei den zahlenmässig geringen Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion beim Neu- und Umbau von Stationen finanzielle Zuschüsse aus dem BehiG-Zahlungsrahmen gewähren kann, sind die Schifffahrtsunternehmen und die grosse Mehrheit der Seilbahnen als touristische Betriebe selbst verantwortlich für die Umsetzung des BehiG.

3. Fahrzeuge

Im Regional- und S-Bahnverkehr sind wegen der Erneuerungswelle der Fahrzeuge in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht worden. Bis zum Ablauf der Frist Ende 2023 werden – abgesehen von Ausnahmen wie touristische Bahnen in den Alpen und Museumsbahnen – die Regionalverkehrszüge grösstenteils barrierefrei sein. Neue Niederflurfahrzeuge wurden nicht nur wegen der BehiG-Konformität, sondern auch aus Komfort- und Kapazitätsgründen beschafft. Im regionalen Personenverkehr unterstützt der Bund die Beschaffung neuer Fahrzeuge mit, indem er Abschreibung und Bankzinsen via Abgeltungen mitbezahlt. Spezifisch BehiG-relevante Anpassungen an bestehenden Fahrzeuge bzw. vorgezogene Fahrzeug-Neubeschaffungen werden aus dem BehiG-Zahlungsrahmen finanziert (vgl. oben).



Aktenzeichen: BAV-052.1-00008/00002

Im Fernverkehr muss gemäss einer [Richtlinie des BAV](#) bis Ende 2023 mindestens ein Zug pro Stunde und Richtung für behinderte und altersbedingt eingeschränkte Menschen autonom zugänglich sein, bei den übrigen Fernverkehrszügen erfolgt eine Hilfestellung durch das Personal. Damit muss im Fernverkehr bis 2023 weiteres BehiG-konformes Rollmaterial beschafft werden.

Die Schweizer Gesetzgebung geht deutlich weiter als jene der EU-Staaten (und damit der Nachbarstaaten, deren Züge taktintegriert in der Schweiz verkehren). Während in der Schweiz grundsätzlich der autonome Zugang angestrebt wird, kann die Beförderung der mobilitätseingeschränkten Personen im europäischen Ausland standardmässig mit Personalförderung geschehen. Im grenzüberschreitenden Verkehr wird der autonome Zugang deshalb auf absehbare Zeit nicht vollständig umsetzbar sein.

Bei den Gesuchen für nationale Fernbuslinien innerhalb der Schweiz sorgt das BAV ebenfalls für die Einhaltung des BehiG.

Die Trams und Busse im Ortsverkehr sind in den letzten Jahren praktisch flächendeckend auf niederflurige Fahrzeuge umgestellt worden.

Weitere Informationen zur Umsetzung des BehiG im öffentlichen Verkehr finden Sie auf der Website des BAV (www.bav.admin.ch) unter Barrierefreiheit im öV.

Für Rückfragen:

Bundesamt für Verkehr, Information
058 462 36 43
presse@bav.admin.ch